

S a t z u n g

der Stadt Groß-Umstadt über die Herstellungsmerkmale der Realschulstraße Stichweg Flur 1 Flurstück 1622 in Groß-Umstadt

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) sowie §§ 1 und 13 (3) der Erschließungsbeitragssatzung vom 13.09.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am xx.XX.xx folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Stichweg Flurstück 1622 „Realschulstraße“ in Groß-Umstadt beschlossen:

§ 1

Herstellungsmerkmale

Abweichend von den in § 13 der Erschließungsbeitragssatzung vom 13.09.1994 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für den Stichweg Realschulstraße (Flurstück 1622) in Groß-Umstadt folgende Herstellungsmerkmale:

- a) Erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- b) die betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung,
- c) die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- d) der Anschluss an andere Erschließungsanlagen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister